

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803**

13 (28.9.1803)

# Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

N<sup>ro</sup> 13. Mittwoch den 28<sup>ten</sup> September 1803.

## Landes-Verordnungen.

Auszug des achten Organisations-Edikts, die  
Verwaltung der Strafgerichtspflege.  
(Fortsetzung.)

65) In Absicht des Art. CXXIV. bemerkten Verraths ist, wenn er an Staatsbürgern verübt ist, das Verbrechen nach dem Uebel abzumessen, das dem Verrathenen durch den Verrath zugesügt wird, und kann also nur auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der letztere dadurch um das Leben gekommen wäre. Hingegen Verrath an dem Regenten, oder an solchen Dienern, die außerordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen und an seiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff derselben, oder Hochverrath wird, wenn auch nur nahe Gefahr des Lebens oder der Freiheit für den Regenten oder des Umsturzes der Staatsverfassung daraus entsanden wäre, nach der Strenge des Gesetzes gerichtet, doch immer mit Rücksicht auf das, was Art. 26. gesagt ist.

66) Für Wobdbrenner (zum Art. CXXV.) bleibt die Todesstrafe alsdann, wenn sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraiten Feuer anlegen, und dadurch jemand, wenn auch nicht ums Leben gekommen ist, doch an seiner Gesundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das letztere mangelt, ist nur zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwölfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch niemand damit an seiner Person zu Schaden gekommen ist.

67) Der Raub (zum Art. CXXVI.) setzt allemal eine Bemächtigung fremden Eigenthums, die mit persönlichem Angriff des Inhabers oder Bewahners unternommen wird, voraus, und kann, er sey nun auf öffentlichen Straßen, oder in Häusern verübt worden, mit dem Tod nur alsdann bestraft werden, wann der Angriff die Erdödtung eines Menschen herbeiführt hat. Außer diesem Fall ist scharfe Zuchthausstrafe zu erkennen, und zwar, wenn der Angriff lebensgefährlich war, fünf- bis zehn- jährige; wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern einen bleibenden Schaden

zufügte, zwölfjährige; wenn er nur körperliche Mißhandlungen ohne alle bleibende Folgen nach sich zog, siebenjährige; wenn er blos mit Beraubung der Freiheit, z. E. durch Binden, ohne alle weitere Mißhandlung vollzogen wurde, acht- jährige; und wo er mit unbedeutender Gewalt oder blos durch Drohungen zu Stand kam, fünf- jährige Zuchthausstrafe.

68) Aufrührerstiftung (zu Art. CXXVII.) kann nur dann, wenn sie vorbedachter Weise geschieht, und in Hochverrath übergeht, in denen dort dazu geeigneten Fällen mit Todesstrafe belegt werden; muß hingegen außerdem allemal mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe an den Rädelshäuptern bestraft werden, deren Dauer der Richter je nach der hierin nicht bestimmaren Verschwiegenheit der Fälle, nach der Analogie der in diesem Edikt ausgedruckten Strafbestimmungen, ermist.

69) Landzwang und Befehdung, wie sie im Art. CXXVIII. & CXXIX. beschrieben sind, konnen heutiges Tags bei veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor, und bedürfen daher keiner nähern Bestimmung; dagegen sind hier zwei andere Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Uebung gekommen sind. Das eine ist

70) Selbstschädigung oder rachsüchtige Beschädigung, da jemand ohne Rücksicht auf Gewinn, blos aus feindseligen Absichten dem andern Schaden zufügt. Geschieht dieses an dem Leben oder der Gesundheit des andern, so genügt dawider das Strafgesetz wegen der Todtschläge und Verwundungen. Geschieht es aber an Hab und Gut durch dessen Zertrümmerung oder Beschädigung, so ist vorerst darauf zu sehen, ob der Schade seiner Natur nach leicht wieder hergestelt werden könne, z. E. Zertrümmerung an einem Gebäude, oder ob er doch durch Anschaffung einer ähnlichen Sache von gleichem Werth ersetzt werden kann, z. E. Zerstückung einer Erndte, oder endlich, ob eine gänzliche Schadloshaltung nicht möglich sey, wie z. E. bei zerstörten Bäumen, oder bei Dingen, die für den Besizer einen dem Verbrecher bekannten Affektionswerth hatten. Im ersten und zweiten obiger Fälle erkenne man die Strafe eines ersten Diebstahls von gleichem Betrag, wenn der Beschädigte

zur Feindschaft einen großen Anlaß durch vorausgegangene unerlaubte Beleidigungen des erkien gegeben hatte, dagegen wenn ihm kein erheblicher Anlaß dieser Art zur Last liegt, werde solche Strafe mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung geschärft, wegen der größern Bosheit des Thäters und der erreichten schadenfrohen Absicht, die Freude des andern an seinem Eigenthum zu zerstören, welche durch keinen Ersatz ungeschehen gemacht werden kann. Im dritten Fall (wo die Beschädigung in irgend einer Hinsicht unerzählich ist) erkenne man die Strafe eines wiederholten Diebstahls von gleicher Aestimation, und zwar im Fall ermangelnden großen und gerechten Anlases zu feindseligen Gesinnungen mit vier und zwanzigstündigem Krummschließen geschärft. Bloss mit thwilliche Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinne und Uebermuth, mithin ohne Hinterlist und Vorankalten begangen werden, gehören nicht hieher, selbst dann nicht, wenn Reiz einer vorausgegangenen Beleidigung sie veranlaßte, sondern sie werden bloss bürgerlich oder polizeilich bestraft; es wäre dann, daß durch Edikte zur Sicherstellung gewisser dem öffentlichen Nuthwillen besonders ausgesetzter Gegenstände sie unter den Frieden eines besondern Strafedikts gelegt wären, wo alsdann das Vergehen nach dessen Inhalt gerichtet wird.

Ein anderes hier zu erwähnendes Verbrechen ist 71) das der Verwundungen. Ehemals bei rohem Zeitgeist wurden sie, solange nicht ein attertirter Todtschlag in Frage kam, unter dem Namen: Blutrunk, bloss als Polizeifrevel behandelt. Die mildern Sitten aber haben sie schon längst einer schärfern Ahndung unterworfen. Es gehören daher nur noch diejenige persönliche Beschädigungen, welche so leicht sind, daß sie zu ihrer Heilung der Beihilfe eines Wundarztes nicht bedürfen, bei welchen auch keine Verletzung besonderer schuldigen Ehrfurcht mit untergelaufen ist, zu den polizeilichen Freveln. Sobald hingegen a) einer oder der andre jener erschwerenden Umstände der Mißhandlung hinzutritt, machen sie das Verbrechen der Verwundung aus. b) Die Materie dieses Verbrechens besteht darin, daß einem Menschen eine schwere Verletzung zugefügt worden sey, nämlich eine solche, welche die Versorgung eines Wundarztes erfordert, doch aber nicht den Tod nach sich zieht, und die Form darin, daß solcher Angriff in der Absicht zu beleidigen, nicht aber in der Meinung zu tödten geschehen sey. Solang daher im Fall einer vorliegenden Verwundung c) die Aerzte und Wundärzte nicht versichern können, es habe die Verletzung keine Lebensgefahr auf sich; so muß die Untersuchung einweisen nach aller Strenge der Regeln für Prozesse, die eine Lebensstrafe zur Folge haben; behandelt werden, alles Erkenntnis aber bleibt aufzuschoben, bis über Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit sicher geurtheilt

werden kann. Tritt nachmals d) der Fall des Todes ein, so gehört das Verbrechen gar nicht hieher, sondern unter die Klasse der vorbedachten, oder muthwilligen, oder schuldhaften Todtschläge. e) Kommt der Verwundete mit dem Leben davon, es ist aber die Absicht zu tödten aus vorausgegangenen, begleitenden oder nachgefolgten Aeußerungen oder Handlungen bewiesen, oder es ist dabei ein allgemein tödtliches Instrument gebraucht worden, d. h. ein solches, das nicht nur seiner Verfertigung nach zum Angriff oder zur Vertheidigung bestimmt ist, sondern wobei auch, wenn es einmal in Bewegung gesetzt ist, der Thäter an der Direction der Wirkung nichts mehr in seiner Gewalt hat (als z. E. Schießgewehre, Sifte) so wird der Fall ebenfalls als ein versuchter Todtschlag beurtheilt, da aus dem Gebrauch solcher Instrumente in der Regel allemal die indirekte Absicht zu tödten fließt, und als natürliche Folge einer solchen gänzlichen Sorglosigkeit über die Wirkung, welche der Angriff haben werde, anzusehen ist. Sobald aber f) der Beleidigte mit dem Leben davon kömmt, und keine Absicht zu tödten erwiesen, auch kein solch allgemein tödtliches Werkzeug gebraucht worden ist; so soll man bloss daraus, daß durch die gebrauchte Waffen dennoch eine Ertdötung hätte bewirkt werden können, und daß der Thäter dieses einzusehen vermochte, eine vermuthliche Absicht zu tödten nicht mehr ableiten, sondern der menschenliebenden Vermuthung Raum lassen, der Thäter habe mit Vorbedacht einen gelindern Gebrauch der unter Umständen tödtlichen Waffen gemacht, und soll mithin das Vergehen nur als Verwundung behandeln, indem bei einem so schweren Verbrechen, wie Todtschlag ist, welcher das Zutrauen der Gesellschaft zu einem Menschen gänzlich niedertritt, billig dahin zu sehen ist, ohne Noth niemanden dessen für verdächtig hinzustellen. Diesemächst soll g) eine gefährliche Verwundung (das ist jene, die Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann) da sie mit Waffen, die nur unter Umständen tödtlich sind, zugefügt wurde, mit fünfvierteljähriger ganzen Kettenstrafe, falls ein bleibender Schaden daraus folgt, und mit dreivierteljähriger halben Kettenstrafe, falls kein bleibender Schaden daraus entsteht, bestraft werden. Wäre aber eine solche gefährliche Verwundung nicht mit tödtlichen, sondern nur mit schädlichen Instrumenten geschehen, (d. h. solchen, die nicht zum Angriff und Vertheidigung gefertigt sind, von denen aber der Thäter voraussetzen kann und soll, daß bei einem unüberlegten Gebrauch derselben dennoch leicht ein Todtschlag daraus entstehen kann, z. E. ein Zaunpfahl) so ist sie, je nachdem bleibender Schaden daraus entsteht oder nicht, mit drei

bis sechs monatlicher halben Kettenstrafe zu belegen. Wären aber die gebrauchten Instrumente unschädlicher Art gewesen, d. h. von der Art, daß der Thäter hat glauben können, er werde damit dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, und ist also diese Gefahr nur mittels eines unglücklichen Zusammenflusses von Umständen daraus entstanden, so soll, je nachdem bleibender Schaden erwächst oder nicht, eine sechs wöchentliche oder dreiwöchentliche Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung erkannt werden: dahingegen h) nicht gefährliche Verwundungen, wenn sie mit tödtlichen Waffen zugefügt werden, ziehen, je nachdem sie einen bleibenden Schaden bringen, oder nicht, vier- oder zweimonatliche Kettenstrafe nach sich: wann sie nur mit schädlichen Waffen geschehen, in gleichem Fall sechs oder dreiwöchentliche Schellenwerksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung: wann sie aber mit unschädlichen Waffen geschehen, im Fall, daß bleibender Schaden da ist, vierzehntägige Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, wann aber dieser nicht da ist, bloß vierzehntägige Gefängnis, oder öffentliche Arbeit, oder eine gelinde körperliche Züchtigung bei denen hierzu geeigneten Personen. Es versteht sich jedoch i) dieses Maß der Strafe nur von dem Fall, wo der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten ist (Autor rixæ & pugnæ) und wird mithin verhältnismäßig gemildert, je nachdem es an ein- und andern dieser Umstände mangelt: wohingegen auch jener ordentliche Strafgrad zu schärfen ist, k) wenn der Angriff durch besonders prämeditirte Anstalten, als heimliches Aufpassen und Wegelagerung, oder Ausschuchung in dem eigenen Hause geschieht, oder mit Violation besonders gefriedeter Orte verbunden, oder gegen Personen, die ihre höhere Würde bei einem ihr gemäßen Betragen gegen Thätlichkeiten vorzüglich sichert, gerichtet ist: insbesondere ist l) als der höchste Grad dieser Erschwerung anzusehen, wenn es obrigkeitliche Personen betrafte, wo dann, wann sie durch Amtshandlungen in den Fall der Beleidigung gekommen waren, das doppelte, außer dem aber eine um die Hälfte erhöhte Strafe erkannt werden muß, welche letztere Strafe auch eintritt, wann jemand seine Eltern, Pfägelter, oder Andere, unter deren Gewalt er zur Zeit der Uebelthat stand, thätlich angegriffen hätte.

72) Die im Artikel CXXX — CC. erwähnte verschiedene Gattungen von böser Tödtung oder Todtschlag, und wann solche eine Entschuldigung haben mögen, bedürfen a) hier keiner nähern Bestimmung, da Wir hierunter für jene Fälle, welche sich nach dem Gesetz dazu eignen, die Todesstrafe, als die ordentliche beibehalten, und nach-

mals h) in jedem dazu nicht geeigneten Fall das vernünftige Ermessen des Richters bestimmen muß, wie weit von dieser ordentlichen Strafe herabzusteigen sey, wobei ihm die Norm über die Bestrafung der Verwundung zum hinlänglichen Maßstab des Ermessens dient, sobald er nur c) nicht außer Augen läßt, daß ein versuchter Todtschlag unter übrigens gleichen Umständen der Person und der That immer merklich schwerer, als das Verbrechen der Verwundung bestraft werden müsse. Nur ist noch zu bemerken d) daß das in Art. CXLVII und CXLIX. erforderliche ärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, obwohl es nur für den Fall geordnet ist, da jemand von verschiedenen Personen verschiedenerlei Verletzungen empfangen hat, allerdings auch künftig dem allgemeinen Gerichtsgebrauch gemäß in allen Fällen, wo jemand um das Leben gekommen ist, eingeholt werden müsse: jedoch ist auf der andern Seite, diesem Gerichtsgebrauch jene übermäßige Ausdehnung nicht zu geben, daß über dem oft schwankenden Urtheil der Aerzte von der Tödtlichkeit einer Wunde überwiesene vorsätzliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben werden; sondern nur da, wo die That ohne Vorsatz geschehen, oder doch der Vorsatz zweifelhaft ist, mag es dem Thäter zu einem Vorstand gereichen, wenn die Kunstverständige die Verletzung nicht für allgemein tödtlich (absolute lethalis) erkennen: wo hingegen seine That und sein Vorsatz außer Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt ist, ohne daß eine hinzugekommene fremde Ursache ihn herbeigeführt hätte, wo mithin die Verletzung, wenn nicht notwendige, dann doch einzig veranlassende Ursache des Todes war, da kann es weiter nicht darauf ankommen, ob die Aerzte dieselbe für allgemein tödtlich oder nur unter vorliegenden Umständen für an sich tödtlich (per se lethalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Verbrecher gegen die ordentliche Strafe zum Schutz dienen, wann sie solche für bloß zufällig tödtlich (per accidens lethalis) aus guten Gründen erklären, und der Zufall, der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umstände gehörte, welche der Verbrecher durch seine That herbeiführte, (wie z. E. eine Hilflosigkeit bei dem, der an abgelegenen einsamen Orten verwundet worden wäre, seyn würde.)

73) Für einen gemeinen geringen Diebstahl (zum Art. CLVII & CLVIII.) ist a) der zu achten, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerth (mithin dormalen zwölf rheinische Gulden) nicht übersteigt. Bei dessen Bestrafung kann b) das keinen Unterschied machen, ob der Dieb über der That beschrien worden sey, oder nicht; sondern nur das, c) ob der Dieb vor angefangener Untersuchung, mithin aus vermuthlicher Reue den Diebstahl ersetzt hat: in diesem Fall (müssen späterer durch Furcht oder obrigkeitliche Verfügung ab-

genöthigter Ersatz das Verbrechen nicht verringert) muß jede Diebstahlsstrafe um die Hälfte herabgesetzt werden. Im übrigen d) werden (ad Art. CLVII. & CLXI.) solche Diebstähle, wenn es die erste oder zweite That des Verbrechers ist, und keine sonstige erschwerende Umstände, welche sie höher qualifiziren, hinzukommen, mit achtzägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder öffentlicher Arbeitstrafe gebüßt. Hievon e) bleiben ausgenommen, Garten- und Felddiebstähle, welche, (wann sie nicht von Schulkindern begangen werden, die dann dadurch in eine Schulzuchtigung verfallen) das erstemal von jedes Orts Vorgesetzten ohne schriftliche Untersuchung an unfeugbaren Thätern durch Stellung in die Geige mit Umhänzung des Gefohlenen zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen: das anderemal aber auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Anstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden.

74. Gefährliche Diebstähle (ad Art. CLIX.) entstehen a) durch Einsteigen alsdann, wann solches nicht blos durch niedere Oeffnungen, sondern mittels Leitern oder dergleichen, mithin so geschehen wäre, daß der Dieb im Betretungsfall nicht leicht entleiten, und dadurch zur Gegenwehr veranlaßt werden könnte; sie werden, es mag schon etwas weggebracht worden seyn, oder nicht, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt; dieselbe entstehen b) durch Einbrechen, sobald es mittels solcher Instrumente geschehen wäre, womit der Dieb auch im Nothfall, da er betreten würde, sich zur Wehr setzen möchte, ihnen folgt eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe; dieselbe entstehen c) durch Waffen, die der Dieb mitführt, und werden alsdann (vorausgesetzt, daß diese nicht zum Schaden einer Person dabei wirklich gebraucht worden) mit zweijähriger Zuchthausstrafe gebüßt; sobald hingegen solche wirklich gebraucht worden, so ist alsdann das oben No. 66. beschriebene Verbrechen des Raubs vorhanden; solche entstehen aber auch noch d) durch die hier im Gesetz nicht gedachte Anwendung von Diebschlüsseln, als welche einen besondern Vorbedacht und Hang beweisen: diese werden mit einer vierwöchentlichen Schellenwerkstrafe gebüßt. Bei diesen Strafen e) kommt es auf den großen oder kleinen Betrag der Summe nicht an, so lange der Diebstahl die Summe von fünf Mark Silbers nicht überschreitet, wenn er aber diesen Betrag übersteigt, so soll je für eine weitere Mark ein Monat der Strafzeit zugesetzt werden.

75. Ein gemeiner großer Diebstahl (der nämlich den Werth einer halben Mark Silbers übersteigt) soll (ad Art. CLX.) das erstemal mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß — je vierzehn Tag für den Werth einer halben Mark zu rechnen,

nebst einfacher körperlicher Züchtigung am Ende der Strafzeit belegt werden, so lange der Diebstahl nicht über fünf Mark ansteigt. Uebersteigt er diese Summe, so ist ein halb Jahr Zuchthaus so zu dikiren, daß wegen jeder weitem Mark Silbers ein Monat der Strafe zugesetzt werde.

(Die Fortsetzung hievon folgt.)

Dem Ober-Amt (Amt) wird aufgetragen, in allen Amts-Orten folgende, die Verhütung der Desertion von dem kurfürstlichen Militär bezweckende Verordnung, zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Jeder Soldat, vom Feldwebel an abwärts, ist schuldig, denen Vorgesetzten in dem Ort wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubspass, so wie er ankommt, vorzuzeigen; dieser Pass bleibt alsdann in der Verwahrung des Orts-Vorgesetzten, bis zur Beendigung der Urlaubszeit. Der Orts-Vorgesetzte giebt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hülängliche Gründe, nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch in Urlaub antreffenden Soldaten, um seinen Pass zu befragen, den auch der Soldat ohne weiteres vorzuzeigen muß; ist letzterer mit keinem gültigen Pass versehen, so soll er zum Orts-Vorgesetzten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn ange troffen hat, die für die Befangung eines Deserteurs bestimmte 24 fl. aus der Kriegs-Kasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf, bei schwerer Strafe, einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden gültigen Pass versehen ist.

Carlsruhe am 12. Septemb. 1803.

Kurfürstlich Badische Kriegs-Commission.  
Vdr. Brieff.

#### Provincial-Verordnungen.

Von dem dahiesigen Stadtrathe und andern Stellen sind über die Eidesleistung folgende Fragen aufgeworfen worden:

1) Ob die Bürgereide in einer wirklichen Eidesleistung, oder in einer bloßen Ver gelübdung bestehen sollen?

- 2) Ob Vormünder, Güterpfleger und Beistände der Wittwen von dem gewöhnlichen Amtseide frey seyn sollen?
- 3) Ob die bisher in der Rheinpfalz üblich gewesene Handtreue an Eidesstatt bei der Verbürgung einer Ehefrau nöthig seye?
- 4) Welche Ehrenämter von der Eidesvorbereitung befreyen, und ob unter andern auch städtische Bediente und charakterisirte Handwerksleute hieher gehören?
- 5) Endlich, ob nicht auch bei Katholiken, wie bisher, die Bestabungsworte „und sein heiliges Evangelium“, statt jener „und seine liebe Heiligen“, beizubehalten seyen?

Hierauf wird nach eingelangter kurfürstlichen geheimen Rath-Entschliessung vom 16ten v. M. folgende Erläuterung ertheilet und verordnet: Auf

- 1) bei angehenden Bürgern vertritt der Burgereid den Huldigungseid, dabei muß die Eidesvorbereitung allerdings vorausgehen, die bei allgemeinen Huldigungen nur deswegen wegfällt, weil die meisten dabei Erscheinende schon vorhin einmal gehuldigt haben, und folglich dazu vorbereitet sind.
- 2) Weisstands- und Pflegereide sind nichts anderes als Amtseide, im Gegensatz von Diensteyden, (Juramenta muneris publici, non officii) deren Verwandlung in ein Handgelübd durch §. 19. der Eidesordnung klar entschieden ist.
- 3) Handtreue an Eidesstatt bleibt nach §. 40. der Eidesordnung ferner untersagt; statt derselben ist die Bergelübdung, welche für den äußerlichen Gerichtsstand alle Eideskraft hat, anzuwenden.
- 4) Für Ehrenämter gelten die Rathsherrn- und bürgerlichen Offiziersstellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende Amtsgewalt dem Bürger in die Hand gelegt; und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen worden ist. Bloße Exekutivdienste, als Pollzei-Offizianten oder Hofgewerbs-Charakter können dazu nicht hinreichen.
- 5) Die Formel „und seine liebe Hei-

lge,“ ist in der Eidesordnung nicht Befehl- sondern Erlaubnißweis aufgestellt: mithin kann der zeitliche Gebrauch der Worte „und sein heiliges Evangelium“, von Katholiken unbedenklich beibehalten werden.

Hiernach ist sich durchgängig zu achten. Mannheim den 16ten September 1803.  
Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Da Serenissimus Elector unterm 6ten September d. J. gnädigst verordnet haben, daß der auf dem rohen Krapp liegende pfälzische Ekko-Impost von 24 kr., so wie die badische Konzeptions-Taxe von 36 kr. p. Centner bei der Ausfuhr von einem Landestheile in den andern cessiren, bei der wirklichen Ausfuhr ins Ausland aber noch auf ein Jahr, und zwar in der Markgrafschaft wie in der Pfalzgrafschaft ein Ekko-Impost von 24 kr. p. Centner erhoben werden solle; so wird solches hlerdurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 22ten September 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

#### Straferkenntnisse.

Unterm 10ten d. M. wurde Lukas Clar von Sandhausen, geehelicht, und die ledige bereits wegen Unzucht bestrafte Anna Maria Eberhardin von da, wegen verübtem Ehebruch, erster in eine Geldstrafe von 60 fl., oder in eine bürgerliche Gefängnißstrafe, bei schmaler Kost, auf 2 Monate, — letztere in eine Geldstrafe von 45 fl., oder in eine bürgerliche Gefängnißstrafe von 45 Tagen, auch beide zugleich in solidum in die Untersuchungskosten von kurfürstl. Oberamt Heidelberg verurtheilt.

Unterm 16ten ejusdem wurde der Welschlager Karl Rüttinger von Brezingen, und Joh. Weid von Ketsch wegen in der Delmühle des Schultheißen Helmreich zu Wieblingen verübten Delentwendung, nebst dem bisher erlittenen Arreste, erster noch zu 10, letzter zu 6tägiger Gefängnißstrafe bei Suppe, Wasser und Brod, auch beide in solidum in die erlassenen Kosten und zu einer dem Schultheißen Helm-

reich zu leistenden Entschädigung von 10 fl. 16 kr., vom kurfürstlichen Oberamt Heidelberg verurtheilt.

L. Pfister, Zentgraf.

Untergeordnete öffentliche Bekanntmachungen.

Gegen den dahiesigen Bürger Georg Brox ist man den förmlichen Konkursprozess zu erkennen bewogen worden; es werden hiemit alle diejenige, welche an gedachtem Brox aus irgend einem Grund eine rechtliche Forderung zu haben vermehren, edictaliter vorgeladen, in dem zur Liquidationspflege bestimmten Termino Montag den 10ten Oktober nächsthin früh um 9 Uhr, mit ihren in Händen habenden Schuldkunden bei dahiesigem Amt zu erscheinen, und ihre Forderungen behdrend zu liquidiren, widrigenfalls aber den Ausschluß von gegenwärtiger Santmasse zu gewärtigen. Dilsberg am 2ten September 1803.

Kurfürstl. badisches Amt.

Stockmar.

Eberstein.

Ueber das verschuldete Vermögen des Friederich Zentner zu Rinklingen ist der Sant erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation und Verhandlung über den Vorzug auf Montag den 2ten Oktober nächsthin festgesetzt; welches den allenfallsig Friederich Zentnerschen Gläubiger mit deme bekannt gemacht wird, um auf den bestimmten Tag mit ihren Beweiskunden bei Strafe des Ausschlusses dahier vor Oberamt zu erscheinen. Bretten den 13ten September 1803.

Kurfürstlich badisches Oberamt.

F. Pbz.

Stabler.

Die bekannten und unbekanntenen Gläubiger des in Konkurs gerathenen hiesigen Bürger und Bäckermeister Michael Sommer, werden auf Freitag den 14ten künftigen Mon. Oktober zur Liquidirung ihrer Forderung und Zentirung erwaigen Nachsichts oder Nachlassvertrages sub praesudicio vor dahiesigen Stadtrath vorgeladen. Neckargemünd den 15ten September 1803.

Kurfürstlich badischer Stadtrath.

L. Serber,

Schüz.

Ueber das verschuldete Vermögen der Michael Waechterischen Eheleute von Spranthal hat man den Konkurs erkannt, und ad liquidandum & certandum super prioritare Tagfahrt auf Donnerstag den 29ten dieses festgesetzt; welches mit deme hiemit bekannt gemacht wird, daß derselben allenfallsige Gläubiger in term. bei Strafe des Ausschlusses mit den Beweiskunden dahier sich einfinden. Bretten den 7ten Sept. 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

F. Pbz.

Stabler.

Wenn der ausgetretene hiesige Bürger Andreas Essler binnen dato und 3 Monaten vor hiesigem Amt nicht erscheint, und sich seines Austritts halber verantwortet, so hat derselbe die Landesverweisung und Entsetzung seines Vermögens zu gewärtigen. Verordnet beim Amt Münzesheim den 20ten August 1803.

G. Poffelt.

Kauf = Anträge.

Der den Eymännischen Erben zu Frankfurt gehörige, dahier vor dem heidelberger Thor der dortigen Ziegelhütte gegen über gelegene, 3 Viertel 24 Ruthen enthaltende Acker, wird den 29ten dieses Nachmittags um 4 Uhr auf dahiesigem Rathhause öffentlich freiwillig versteigert werden. Mannheim den 12ten September 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath.

Rupprecht.

Leers.

Die zur Konkursmasse des hiesigen Bürgers und Handelsmann Johann Philipp Wolf gehörige, im Quadrat Lit. E. 8. Nr. 7. gelegene Behausung, worauf bei der unterm 2ten v. M. vorgewesenen Versteigerung 7500 fl. geboten worden, wird den 2ten künftigen Monats Oktober Nachmittags um 4 Uhr, mit welchem Tage die vorbehaltene 2 monatliche Affixionszeit sich endiget, durch die bestehende Debitkommission nochmalen ausgeboten, und dem Letzt- und Meistbithenden ohne weiters zugeschlagen werden. Mannheim den 5ten September 1803.

Von kurfürstl. Stadtgerichts = Kommissions wegen.

Riffel, Akt. Komm.

Aus Befehl der Kurfürstlich badenschen katholischen Kirchenkommission zu Bruchsal, wird am Montag den 3ten künftigen Monats Oktober Mittags gegen 11 Uhr der hohe Altar in der Pfarrkirche zu Dielheim bei Wilsloch, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, öffentlich versteigert, und kann derselbe immittels jeden Tag in Augenschein genommen werden. Krauenberg am 20ten September 1803.

Kurfürstlich badensches Amt Rothenberg.  
Woll.

#### Kirchgeßner.

Bei Handelsmann Jakob Blankart, dem großen Faß gegen über, sind neuerdings wieder alle Gattungen englische, holländische und hamburger Strickwolle in großen Strängen; halbgute und ganz gute Pallette, Pouillon und Folto zur Strickerie, wie auch alle Gattungen roth türkisch Garn; für die Wechthelt der Farbe ich gut bin, in den billigsten Preisen angekommen.

Bei Kleiderhändler Strüber ist bayerische Leinwand zu verkaufen.

#### Pacht = Anträge.

Künftigen Samstag den 1ten nächsten Monats Oktober Morgens um 10 Uhr, wird dahier in Käferthal die gemeine Winterfaatweide unter annehmblichen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden; welches hiemit zu jedermanns, besonders der Schäfererei-Liebhabern, Wissenschaft bekannt gemacht wird, um auf bestimmten Tag und Stunde dahier sich einzufinden, die Bedingungen zu nehmen, und die Steigerung befördern zu mögen. Käferthal am 26ten September 1803.

Kurfürstliches Gericht.

Martin Dick, Schultheiß.

P. Bering, Gerichtschbr.

In Gemäßheit gnädigster Befehls des Kurfürstlichen Hofraths, soll das Pflaster der durch hiesigen Marktstecken ziehenden Hauptstraße, nach der ganzen Länge dieser Straße, neu hergestellt, und die desfallsige Pflasterer-Arbeit, mittels öffentlicher Versteigerung, an den Wertgünstigsten in Entreprise begeben werden; da man nun zu Vornahme dieser Versteigerung Tagfahrt auf Samstag den 5ten Oktober nächsthin früh um 11 Uhr dahier auf dem Rathhause bestimmt hat; so wird dieses

hiemit zu jedermanns, besonders der Pflasterer, Wissenschaft kund gethan. Reimen am 24ten September 1803.

Kurfürstl. Oberamts = Kommission.

L. Pfister.

Das von der verlebten Zollbereuter Anne Marie Schalkin Wittib zu Schwezingen rückgelassene 2stöckige Bohnhaus, soll der Erbvertheilung wegen Donnerstag den 29ten huj. Nachmittags um 3 Uhr zu Schwezingen in der Behausung selbst öffentlich an den Meistbietenden unter annehmbaren Bedingungen versteigert werden; welches den Steiglustigen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Reimen am 7ten September 1803.

Kurfürstlich badische Oberamtskommission.

J. Festa.

#### Anzeige.

Hr. Galette, vormalig Wundarzt bei den französischen Armeen, seit 3 Jahren sesshaft in Mainz, und von der medizinischen Schule daselbst, wie auch zu Mannheim als Zahnarzt approbirt, hat die Ehre bekannt zu machen, daß er es für seine Schuldigkeit hält, seinen Dank öffentlich für das gütige Zutrauen, welches man ihm fast allgemein bei seinem ersten Erscheinen in Mannheim hat schenken wollen, zu bezeugen. Er verspricht jährlich dreimal zu verschiedenen Zeiten hieher zu kommen, um jedermann dienen zu können. Als nämlich vom 1ten bis zum 30ten März; vom 1ten bis 15ten Jun; und vom 1ten bis 15ten Oktober, und wird jedesmal im schwarzen Löwen an den Planken seinen Aufenthalt nehmen. Wer ihn sonst noch im Verlaufe des Jahres zu berathen verlangt, den bittet er höflichst, ihm unter folgender Aufschrift nach Mainz, wo seine beständige Wohnung ist, zu schreiben: An Herrn Galette, Wund- und Zahnarzt, in der Mitternachtgasse Lit. C. Nr. 228. Die Briefe bittet er Postfrei an ihn zu senden. Hier wird er für dießmal längstens bis auf den 7ten oder 8ten Oktober verbleiben.

Mannheimer Kirchenbuchs = Auszüge.

Geböhre:

Den 18ten September: Johann Friedrich, Vater Joh. Heinrich Förstner, Dr. u. Bäcker.

u. Nach Joseph, Vater Joseph Bögele, Br. u. Zeugschmied, K. eod. Anna Maria, Vater Friedrich Bachert, Br. u. Bierbrauer, E. K. Den 21ten: Katharina Franziska; Vater Martin Freitag, Br. u. Schuhmacher, K. Den 22ten: Maria Josepha, Vater Hr. Hofgerichtsrath August Algardi, K. Den 23ten: Anna Maria, Vater Christoph Horn, Weisaf, K. eod. Franz Faber Wilhelm, Vater Anton Barth, Br. u. Handelsmann, K. Den 24ten: Magdalena N., die Mutter dieses Kindes ist Anna Maria Weigelin, E. L.

**Gestorbene:**

Den 19ten September: Joseph Schüler, alt 50 J., Br. u. Gastgeber, K. eod. Franziska Marschand, alt 62 J., Perückenmachers Wittwe, K. eod. Elisabetha Reichertin, alt 26 J., E. L. Den 20ten: Karl, alt 14 Tag, des Karl Friedrich Schnee Söhnchen, E. K. Den 22ten: Eleonora Brauntin, alt 25 J., K. Den 23ten: Johann Wuzki, alt 31 J., Rheinbrückenfnecht, K. Den 24ten: Katharina Auerin, alt 75 J., K. Den 25ten: Theodor Wilhelm Schwein, alt 49 J., Br. u. Mehlhändler, K. eod. Franz Neuner, alt 35 J., Br. u. Schlosser, K. eod. Joh. Georg Dumont, alt 69 J., Küfer, R. W.

**Heidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Gebohrne:**

Den 19ten September: Maria Barbara, Vater Anton Letmer, Br. u. Gärtner, K. eod. Jakob, Vater Peter Hornig, Br. u. Rärcher, E. L. Den 20ten: Johann Heinrich, Vater Georg Schaaf, Br. u. Metzger, E. K. eod. Johann, Vater Jakob Fritz, E. L. eod. Samuel, Vater Karl Koch, Br. u. Gastwirth, E. L. Den 22ten: Ernst, Vater Hr. Kirchenrath u. Pfarrer Christian Theodor Wolf, E. L. eod. Char-

lotte Helene, Vater Friedrich Wolf, Kaufmann, E. L. Den 23ten: Georg Jakob, Vater Joh. Jakob Walz, Br. u. Bäcker, E. K.

**Gestorbene:**

Den 18ten September: Matthäus Schellendorf, alt 20 J., Weisaf, K. eod. Johann Philipp Schulz, alt 63 J., Br. u. Bierfieder, E. K. eod. Christian Friedrich, Sohn des Christoph Friedrich Frank, E. L. Den 19ten: Hr. Aquilius Neuf, alt 83 J., ehemaliger Prediger aus der Gesellschaft Jesu, K. Den 20ten: Karl, Sohn des Br. u. Gastgeber Karl Koch, E. L.

**Berehelicht:**

Den — ten September: Wilhelm Kleemann, Br. u. Rärcher, mit Katharina Barbara Neffin.

**Bruchsaler Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Gebohrne:**

Den 12ten September: dem Br. u. Weber Jos. Moser ein Sohn. Den 16.: dem Br. Joh. Adam Knapp eine Tochter. eod. dem Br. Michael Wettstein eine Tochter. Den 17ten: dem Br. u. Metzger Joh. Becker eine Tochter. Den 18ten: dem Br. Jakob Auer eine Tochter.

**Gestorbene:**

Den 13ten September: dem Komdbtiant Franz Fackel, ein 14 Tag alter Sohn. Den 14ten: dem Br. u. Handelsm. Michael Matle, ein 2½ Monat alter Sohn.

**Berehelichte:**

Den 13ten September: Adam Kelsbert, mit Juliana Langin. Den 18ten: Jakob Sattler, mit Theresia Eckertin. eod. Heinrich Fackelmann, mit Katharina Barbara Wachterin Wittib.

**Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.**

Städte	Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß	Hofz budenes per Maß mittl. w. fl.   fr.
	Korn	Gerst	Speisz	Kern	Haber	Kund Brod 4 Pfd fr.	Beck für 1 fr. Loth	Gem. Brod 2 fr. Loth	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hammel fr.	schweinen fr.		
Mannheim	5   27	4   27	3   26	—   —	3   32	9	10	24	10	9	9½	9	5	9 20
Heidelberg	5   32	4   36	3   41	7   40	3   18	9	8½	21	7½	7	8	8	5	—
Bruchsal	5   48	4   —	—   —	9   —	3   30	7½	8	22	9	7	8½	8½	—	—